



Wartungserlass 2017 zu den Vereinsrichtlinien im Überblick

Das Bundesministerium für Finanzen hat vor kurzem die finale Fassung des Wartungserlass 2017 der Vereinsrichtlinien veröffentlicht. Mit diesem werden einerseits gesetzliche Änderungen – insbesondere resultierend aus dem Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 – eingearbeitet, andererseits aber auch neue Aussagen zur bestehenden Gesetzeslage aufgenommen. Dieser Beitrag soll einen kurzen Überblick über die wichtigsten Änderungen geben.

Geselligkeit. Der Wartungserlass stellt nochmals klar, dass die Förderung von Unterhaltung und Geselligkeit keinen begünstigten Zweck darstellt und eine derartige Körperschaft nicht gemeinnützig sein kann. Das gleiche gilt für die Förderung der Freizeitgestaltung und Erholung. Eine Ausnahme besteht lediglich für die Förderung der Freizeitgestaltung und Erholung von besonders schutzwürdigen Personen (zB im Rahmen der Jugendfürsorge oder der Behindertenbetreuung).

Mittelbeschaffungskörperschaft. Im Rahmen des Gemeinnützigkeitsgesetzes 2015 wurden Ausnahmen vom Grundsatz der unmittelbaren Zweckverwirklichung im § 40a und 40b BAO geschaffen. Der Wartungserlass 2017 enthält nunmehr die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung in Bezug auf die Anwendung dieser neuen Bestimmungen. In Anlehnung an die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage des Gemeinnützigkeitsgesetzes 2015 vertritt auch die Finanzverwaltung nunmehr die Auffassung, dass nach § 40a BAO die ausschließliche Weitergabe von Mitteln an eine (spendenbegünstigte) Körperschaft für sich alleine ausreicht, um das Erfordernis der Unmittelbarkeit zu erfüllen (sogenannte „Mittelbeschaffungskörperschaft“). Voraussetzung dafür ist, dass die empfangende Körperschaft spendenbegünstigt im Sinne des § 4a EStG ist, die Mittelweitergabe in der Rechtsgrundlage (Statuten) vorgesehen sein muss und an eine Körperschaft erfolgt, die zumindest in Teilen denselben Zweck wie die weitergebende Körperschaft aufweist. Die Mittel müssen auch mit einer ausdrücklichen Zweckwidmung weitergegeben werden.

Vereinsfeste. Mit dem EU-Abgabenänderungsgesetz 2016 wurde erstmals eine gesetzliche Definition des „kleinen“ Vereinsfestes geschaffen. Die seitdem ergangenen Einzelaussagen des BMF wurden nunmehr in den Vereinsrichtlinien zusammengefasst und um weitere Aussagen ergänzt.

Fazit. Der Wartungserlass der Vereinsrichtlinien enthält eine Reihe an Klarstellungen und Anpassungen an die aktuelle Gesetzeslage. Darüber hinaus wurden erstmals detaillierte Ausführungen zu den – in der Praxis sehr relevanten – Änderungen zur unmittelbaren Zweckverwirklichung des § 40a und 40b BAO aufgenommen. Im Hinblick auf die dadurch gestiegene Rechtssicherheit sind die Aussagen im Wartungserlass 2017 jedenfalls zu begrüßen.

Christoph Hofer
Senior Manager
Tel: +43 1 53 700-6913
Email: chhofer@deloitte.at

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine "UK private company limited by guarantee" („DTTL“), deren Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen. DTTL (auch "Deloitte Global" genannt) erbringt keine Dienstleistungen für Kunden. Unter www.deloitte.com/about finden Sie eine detaillierte Beschreibung von DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „Making an impact that matters“ – mehr als 260.000 Mitarbeiter von Deloitte teilen dieses gemeinsame Verständnis für den Beitrag, den wir als Unternehmen stetig für unsere Klienten, Mitarbeiter und die Gesellschaft erbringen.

Dieses Dokument enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Dokument sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Deloitte Mitgliedsfirmen übernehmen keinerlei Haftung oder Gewährleistung für in diesem Dokument enthaltene Informationen.

© 2018. Für weitere Informationen kontaktieren Sie Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH. Gesellschaftssitz Wien | Handelsgericht Wien | FN 81343 y

